

# **Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 9. Dezember 2013**

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

Der Saale-Orla-Kreis erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO i. V. m. § 81 Abs. 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet.  
Zum zeitlichen Aufwand gehören die anfallende Prüfungszeit einschließlich Vor- und Nachbereitung, die Erstellung des Prüfberichtes und das Abschlussgespräch.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.
- (3) Die dem Rechnungsprüfungsamt für die Erledigung der Aufgaben nach § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüften Gemeinden zu tragen.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, für die Prüfungen durchgeführt werden.

## **§ 4**

## **Entstehung, Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichtes.  
Die Gebühren werden nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung mit der Maßgabe in Kraft, dass der Gebührensatz nach § 2 Absatz 2 ab Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 gefordert werden kann.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 01.März 2002 außer Kraft.

Schleiz, den 9. Dezember 2013

Der Saale-Orla-Kreis

Gez.  
**Thomas Fügmann**  
**Landrat**

(Siegel)